

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 32

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegen die Oberbehörde ist nicht so gesichert, wie dieses bei untergeordneten Organen stets der Fall sein sollte.

Die Oberbehörde kann gegen sie nicht wie gegen angestellte Bezirkskommandanten verfahren, die nicht gehorchen wollen. Die Militär-Direktoren, die bisher einen großen Wirkungskreis hatten, werden sich mit der Bedeutungslosigkeit, zu der sie die angenommene Bundesverfassung verurtheilt hat, schwerlich befrieden können.

Es wäre zu wünschen, daß die Kantone aus freiem Antrieb bald darauf verzichten möchten, daß ein Verhältniß aufrecht erhalten würde, welches ihnen nichts nützt und kaum eine untergeordnete politische Bedeutung haben kann, zu vielen Konflikten Anlaß geben wird und doch der zweckmäßigen organischen Gliederung des Heeres sehr nachtheilig ist.

(Fortsetzung folgt.)

Das Schlachtfeld von Gravelotte - St. Privat in 24 Ansichten nach Original-Zeichnungen von H. Lüders, und Darstellung der auf demselben am 18. August 1870 gefierten Gefechte von A. Hellmuth, Hauptmann im Großen Generalstab. Mit einer Übersichtskarte des Schlachtfeldes vom Großen Generalstab. — C. Pfeiffer'sche Buch- und Kunstdruckerei. Berlin.

Über vorstehendes, schon seit einiger Zeit erschienene und dem deutschen Kaiser dedicirte Prachtwerk liegen eine Reihe der günstigsten Besprechungen der deutschen militärischen und nicht militärischen Presse vor. Wenn gleich dasselbe zunächst dazu bestimmt ist, den Mitkämpfern jener heissen Schlacht ein willkommenes Erinnerungsblatt zu schaffen, so halten wir es doch nicht für überflüssig, auch unsere neutralen Leser auf dasselbe aufmerksam zu machen. Selbst der Nicht-Militär wird sich durch die lebensvolle Darstellung des Herrn Hauptmann Hellmuth, aus den einzelnen Gefechten ziemlich leicht ein plastisches Bild der Gesamt-Schlacht konstruieren können.

In Verbindung mit den kurzen ergänzenden Terrainbeschreibungen erleichtern die vorzüglichen Holzschnitte das militärische Verständniß jener Gefechte um ein Erhebliches; wir sehen gewissermaßen die Bühne, auf welcher die Truppen agirten, unmittelbar vor uns und beleben den toten Schauspiel in der Phantasie mit den unübertrefflich geschilderten Kampfscenen des Verfassers. Obwohl im größten Detail uns vorgeführt, liegt doch auf der Hand, daß sie der ernsten kriegs-historischen Darstellung des offiziellen Generalstabswerkes nicht einen Augenblick Konkurrenz machen wollen oder sollen. Sind sie doch für den Nichtmilitär so gut bestimmt, wie für den Militär. Sörend für den Schweizer Leser ist in etwas die Mittheilung der vielen, ihn nicht interessirenden Namen der gefallenen oder verwundeten Offiziere.

Der „Rückblick auf das Schlachtfeld“ wird mit seinen begeisternden Worten lauten Wiederhall in der Brust des Schweizers finden. Ist es doch auch der Geist des Milizheeres, den die Idee, die aufopferndste, glühendste Vaterlandsliebe, bewegt.

Wir möchten die Anschaffung Vereinen und Gesellschaften empfehlen. Das Werk eignet sich zum Auflegen im Lesezimmer vorzüglich. Die einzelnen Blätter sind lose und können daher von vielen zugleich beschenkt werden. Beim Betrachten des einen oder andern Gefechtsfeldes bietet sich dann vielfache Gelegenheit zu lehrreicher Unterhaltung.

Es ist fast unnöthig hinzuzufügen, daß auch die Verlagsdruckerei Sorge getragen hat, dem Werke eine des Inhalts würdige äußere Ausstattung zu verleihen, welche dem Lesezimmer zur Ehre gereichen wird.

Im höchsten Grade interessant würde es für Freund, Feind und Neutrale sein, wenn französischer Seite in ähnlicher Form und Weise eine Darstellung der Schlacht der Hellmuth'schen entgegen gestellt würde. Die französische Armee hat an dem auch für sie glorreichen Tage viele Einzel-Heldenkämpfe zu verzeichnen, wie wir von Hellmuth erfahren. S.

Die Feuerdisziplin von Karl Miller v. Hoffmann, königl. Bayerischer Hauptmann. Wien, Kommissionsverlag von R. v. Waldheim. 8°. 27 Seiten.

Ohne Vergleich lehrreicher und interessanter als die früher erwähnte Schrift ist die vorliegende, welcher wir, der Wichtigkeit des Gegenstandes halber, beste Verbreitung in unserer Armee wünschen. Der Herr Verfasser ist der Ansicht, Ursache des zu raschen Munitionsverbrauches sei: 1. Unmotiviertes Feuer auf große Distanzen. 2. Feuer in der Bewegung. 3. Selbstständiges Einzelfeuer in der Position und 4. Schnellfeuer. Der Herr Verfasser verwirft das Fernfeuer der Infanterie durchaus nicht, doch will er es richtig angewendet wissen.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 8. Juli 1874.)

Wir übermachen Ihnen hiermit einige Exemplare der Ordnanz des Sanitätsmaterials bei den Truppenkorps der schweizerischen Armee (Bundesratsbeschluß vom 1. April 1874) und thellen Ihnen mit, daß in Folge Beschlusses der Bundesversammlung und bezüglicher Erledigung vom 26. Juni die in der neuen Ordonnanz vorgeschene Umänderung des Corps Sanitätsmaterials größtentheils auf einheitlichem Wege und auf Kosten der Eidgenossenschaft durchgeführt werden soll.

Beihuss Ausführung dieses Beschlusses ersuchen wir Sie sämmtliche der Umänderung zu unterwerfenden Feldapothekeleisten und Verbandkisten der Infanteriebataillone des Auszuges und der Reserve, sowie die dazu gehörenden Feldapothekeleisten zur Versendung bereit zu halten.

Beihuss dessen sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Bei den Feldapotheken für Infanterie-Bataillone:

- a. Aus dem Fach des Deckels sind die Schreibmaterialien und die Formulare zu entfernen;
- b. die Büchsen und Standgefäß der hohen Einsätze sind zu leeren, die Büchsen dagegen und die Standgefäß selbst, sowie die sämmtlichen reglementarisch in die Einsätze gehörenden pharmazeutischen Geräthe, (Wagen, Gewichte, Reibschalen, Messer &c. und das gestreute Kissen darüber) sind zu belassen und ist ein bezügliches Inhaltsverzeichniß beizulegen;
- c. die untere Abtheilung ist vollständig zu leeren.

2. Bei den Verbandkisten der Infanteriebataillone:

- a) Der obere Einsatz ist vollständig samt Inhalt aus der Kiste zu entfernen;
- b) der untere Einsatz und die untere Abteilung sind vollständig zu leeren, dagegen ist der untere Einsatz in der Kiste zu belassen.

3. Bei den Feldapotheke-Tornistern:

- a) Die auf dem Tornister ausgeschaltte Blechbüchse ist zu entfernen, die Niemen aber sind zu belassen;
- b) aus der Tasche des Deckels sind die Schreibmaterialien und die Formulare, und
- c) aus dem Tornisterkasten die beiden Kistchen zu nehmen;
- d) aus den Büchsen und Standgefäßen des unteren Kistchens sind die Arzneien zu entfernen.

Da nur die unteren Kistchen und getrennt von den Tornistern, zu versenden sind, wollen Sie dieselben mit Inhaltsverzeichnis (Standgefäß) und der Nummer des Tornisters versehen, dem sie entnommen wurden.

Die Versendung wollen Sie nach den Welsungen, die Ihnen vom Oberfeldarzt zukommen werden, effektuiren. Vorläufig aber hoffen wir Ihnen mit, daß sämtliche Feldapotheken und Verbandkisten (siehe sub 1 und 2), sowie die Kistchen mit den Standgefäßen aus den Tornistern (siehe sub 3 d) an einen und denselben Unternehmer zu versenden sein werden, die leeren Tornister dagegen an einen andern.

Die Sendungen sind nicht zu frankiren.

Noch haben wir zu bemerken, daß wir Sie für fehlende oder wegen Schadhaftigkeit nicht umzuändernde Kisten und Tornister mit den Kosten für die Neuerstellung einer gleichen Anzahl Sanitätstornister oder Sanitätstornister belasten würden und zwar in Ausführung des Art. 1 Lemma 3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

Gleichzeitig ersuchen wir Sie, die für die Tragbahnen vorgesehene kleine Umänderung mit Verförderung nach Anleitung VI, 4 der Ordonnanz vom 1. April in Ihrem Beughause ausführen zu lassen.

**Das Central-Comité
der schweizerischen Militär-Gesellschaft
an die
Kantonal-Sektionen.**

Werte Waffenkameraden!

Nachdem in den letzten Tagen der von dem hohen Bundesrathe vorgeschlagene Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation im Druck erschienen ist, hält sich das Central-Comité verpflichtet, Sie hierauf aufmerksam zu machen und eine allgemeine Diskussion über diese höchst wichtige Angelegenheit in Ihren kantonalen und lokalen Versammlungen anzuregen, sowie Sie zu ersuchen, allfällige Wünsche und Anträge dem Central-Comité zu übersenden, damit dieselben von Letzterm den mit der endgültigen Entscheidung betrauten Behörden zur Berücksichtigung übermittelt werden können.

Im Weiteren erlauben wir uns die Anfrage, ob vielleicht eine außerordentliche Versammlung unserer schweizerischen Militär-Gesellschaft zur Berathung der Frage gewünscht wird und eventuell an welchem Orte.

Da verlautet, daß die Angelegenheit schon im Herbst vor der Bundesversammlung zur Berathung und Entscheidung gelangen wird, ersuchen wir Sie, Ihre Antwort bald möglichst, spätestens bis Mitte August dem Präsidium des Central-Comités (Edg. Oberst Egloff in Tägerwilen) einzusenden, damit noch rechtzeitig die weiteren nötigen Schritte angeordnet werden können.

Mit kameradschaftlichem Gruße

Frauenfeld, den 1. Juli 1874.

Der Präsident:

Egloff, Edg. Oberst.

Der Auktuar:

Bachmann, Lieutenant.

— (Nationalräthliche Militärgezeg-Kommission.)
Die „Basler Nachrichten“ schreiben: Die nationalräthliche Militärgezeg-Kommission hat am Sonntag d. n. 9. dieß Ihre Berathungen geschlossen. Sie hat Mürren verlassen, nicht ohne sich schließlich noch einmal gratulirt zu haben zu dem glücklichen Griff, den sie mit der Wahl ihres Sitzungsortes gethan. Es unterlegt keinem Zweifel, daß die Berathungen in Bern wohl die doppelte Zeit würden in Anspruch genommen haben, und daß das Resultat derselben schwerlich ein für sämtliche Mitglieder so befriedigendes geworden wäre, als dieß nun der Fall ist.

Die Kommission hielt in 9 Tagen 17 Vormittages- und Nachmittagsitzungen und nahm im Wesentlichen die nachstehenden Modifikationen an dem bündesträthlichen Entwurf vor.

A. Organisation.

Während der Entwurf das Infanterie- und Schützenbataillon aus drei Divisionen zu zwei Kompanien zusammensezen wollte, beschloß die Kommission die Viertheilung des Bataillons zu beantragen. Das Bataillon würde demnach aus vier Kompanien zu 180 Mann mit je einem Hauptmann, einem Oberleutnant und drei Leutnants bestehen. (Die Tambours sind überall abgeschafft und an deren Stelle Trompeter beantragt.)

Der Entwurf will die Geschäftsführer der Feld- und Gebirgsbatterien beritten machen; die Kommission hat dies nicht für nötig erachtet.

Auch den Unterärzten und den Quartiermeistern der Ambulanzen wurden die Pferde gestrichen. Sonst wurde der vorgeschlagenen Organisation des Sanitätsdienstes grundsätzlich beigefügt.

Dagegen konnte die Kommission sich nicht befrieden mit dem ungeheuren Apparate, mit welchem die Armeeverwaltung nach dem Entwurf ausgestattet werden sollte. Angeichts des engen Eisenbahnnetzes der Schweiz hält sie es unnöthig, daß nach der Idee des Entwurfs der Armee zu jeder Zeit 4 Tagesrationen in zahllosen Fuhrwerken nachgeführt werden. Auch die Legion von Bäckermestern und Bäckern, Mezgermeistern und Mezgern schienen ihr des Guten zu viel zu sein; sie zog es vor, einstweilen bloß die Cadres im Gesetze zu bezeichnen. Nach dem Vorschlage der Kommission sollen daher die Verwaltungstruppen gesetzlich bestehen aus 792 Mann (statt 2160), 184 Reitpferden (statt 248) und 896 Zugpferden (statt 1744). Vorbehalten bleibt die Einstellung der nötigen Anzahl Bäckerei, Mezger etc. im Falle des Bedürfnisses.

In Bezug auf die Berathung der Truppen auf die Kantone beantragt die Kommission nachstehende Änderungen:

a. Infanterie: Bürkli 10 Bataillone (statt 9), Bern 20 (statt 19), Luzern 6 (5), Obwalden $\frac{3}{4}$ (1), Nidwalden $\frac{1}{4}$ (1), Glarus 1 (2), Appenzell A. Rh. $1\frac{1}{2}$ ($1\frac{1}{2}$), Appenzell I. R. $\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{2}$), Graubünden 3 (4), Aargau 7 (6), Waadt 9 (10).

b. Schützen (NB. das Bataillon soll, wie oben bemerkt, aus 4 statt aus 6 Kompanien bestehen). Im zweiten Bataillon fällt je eine Kompanie von Bern und Freiburg aus, im vierten Bataillon diejenige von Obwalden und eine von Luzern, im fünften Bataillon diejenige von Zug und eine von Aargau, im siebten Bataillon je eine von Thurgau und St. Gallen und im acht Bataillon endlich diejenige von Uri und eine Kompanie von Tessin.

c. Artillerie: Die Auszüger-Positionskompanie von Tessin fällt weg, dagegen übernimmt Waadt zwei solcher Kompanien statt einer.

d. Genie: Die nach dem Entwurf von Baselland zu stellenbe Pionierkompanie geht auf Baselstadt über.

Die Unteroffiziere der Infanterie sollen nicht durch den Bataillonskommandanten, sondern durch den Kompaniechef ernannt werden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bataillonskommandanten.

B. Unterricht.

Die Kommission in ihrer Mehrheit ist mit der Grundidee des Entwurfs hinsichtlich des Vorunterrichts einverstanden, redigirt aber die fraglichen Bestimmungen wie folgt:

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die männliche Jugend vom 10. bis zum 20. Altersjahre durch einen angemessenen

Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet wird. Die Lehrer erhalten die zur Erteilung dieses Unterrichts nötige Anleitung in der Rekrutenschule. Der Bund wird die zur Vollziehung nötigen Weisungen an die Kantone erlassen.

In Bezug auf die Dauer der Rekrutens- und Wiederholungskurse des Auszuges beantragt die Kommission folgende Abänderungen:

a. Infanterie. Die Rekrutenschulen sollen 45 Tage dauern statt 52: dagegen sollen die Cadres (in erster Linie die neuernannten Offiziere und die zur Beförderung vorgeschlagenen Soldaten) einen täglichen Vorkurs bestehen und im Verlaufe der Schule nicht abgelöst werden. Die Wiederholungskurse finden alle zwei Jahre statt und haben eine Dauer von je 16 Tagen (statt jährlich 10 Tagen). Zu diesen Wiederholungskursen werden der Reihe nach die einzelnen Bataillone, die Regimenter, die Brigaden und die Divisionen einberufen, und zwar die letztern mit den Spezialwaffen. In den Jahren, in welchen die Mannschaften keine Wiederholungskurse zu bestehen haben, werden die Kompanien und zwar in ihrem vollen Bestande von 12 Jahrgängen zu täglichen Schießübungen einberufen. Für die Unteroffiziere und Soldaten der 4 letzten Jahrgänge finden diese Übungen unter Bezug von Kompanieoffizieren alljährlich statt.

b. Kavallerie. Die Rekrutenschule dauert 60 Tage statt 70, die jährlichen Wiederholungskurse 10 statt 12 Tage, wobei aber die Cadres einen täglichen Vorkurs zu bestehen haben. Die Offiziersbildungsschulen werden von 70 auf 60 Tage reduziert.

c. Artillerie. Rekrutenschule 50 Tage statt 60; Wiederholungskurse alle 2 Jahre für die Feldbatterien 18 (statt 20), für die übrigen Einheiten 16 Tage (statt 20).

d. Genie. Rekrutenschule für die Pioniere 50 (statt 60), für die Pontoniere 42 (statt 54) und für die Parksoldaten wie im Entwurf 28 Tage. Wiederholungskurse der Pioniere und Pontoniere alle 2 Jahre 16 Tage (statt 18); diejenigen der Parkkompanien jährlich 7 Tage, wie im Entwurf.

Die jährlichen Infanterie- und Schützen-Cadreschulen sollen nach dem Vorschlage der Kommission nicht von den zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten, sondern von den neu ernannten Wachtmeistern und Feldweibern besucht werden.

In der Landwehr sollen die Schützen und die Infanterie jährlich tägliche Kompanieweise Schießübungen und, sofern es die Ausdehnung des Bataillonskreises erlaubt, alle 2 Jahre überdies einjährige Inspektionen bestehen. Die sämmtlichen übrigen Truppenteile der Landwehr haben alljährlich eine einjährige Inspektion zu bestehen.

In Bezug auf die Bedingungen für die Unterstήlung von freiwilligen Schießvereinen wird die bezügliche Bestimmung des Entwurfs dahin präzisiert, daß diese Vereine solche militärische Übungen zu betreiben haben, welche sich mit den Schießübungen verbinden lassen.

C. Verschlebenes.

In dem Abschluß über Pferdestellung legt die Kommission eine besondere Betonung auf die Pferderegalienstalt, in der Meinung, daß dieselbe in größerem Umfange als bisher den berittenen Offizieren für den Ankauf von Reitpferden zur Verfügung stehen soll.

Namentlich aber beantragt die Kommission, daß der Bund den Kavalleristen nicht den ganzen Schätzungspreis ihrer Pferde, sondern bloß drei Viertel desselben vergüte. Die vom Bunde angeschafften Pferde sollen nicht nur bei den Kavalleristen, sondern gegen die nötigen Garantien auch bei anderen hiefür sich eignenden Personen (z. B. bei Bauern) untergebracht werden können.

D. Finanzen.

Nach dem bündesrätlichen Entwurf würden sich die Militärausgaben für die Eidgenossenschaft jährlich auf Fr. 10,492,088 belaufen. Hierzu kommen nach den Berechnungen des Herrn Stämpfli Fr. 82,000 für Unterhalt von Militärgebäuden und zu Festungszwecken, Fr. 93,000 für vermehrte Arbeiten des Stabsbüro und Fr. 50,000 für Munitioneverbrauch an den Einzelschießtagen des Auszuges und der Landwehr, was eine Gesamtausgabensumme von Fr. 10,717,088 ausmacht und in dem Staatshaushalte der Eidgenossenschaft — gewisse Vermehrungen der Einnahmen vorausgesetzt — ein jährliches Defizit im Betrage von Fr. 910,000 zur Folge hätte. Die Ersparnisse, welche aus den Beschlüssen der Kommission resultiren, beifassen sich jedoch im Ganzen auf Fr. 996,000, was zur Ausgleichung des Defizits von Fr. 910,000 ausreicht, abgesehen von einem Mehrertrag der Militärsteuer von Fr. 400,000, der nach allgemeiner Ansicht über die angesehnen Fr. 600,000 sich ergeben wird.

Eine kleine militärische Bibliothek
(neu), über 90 Bände, die neuesten militärwissenschaftlichen Werke der letzten Jahre enthaltend, erst in diesem Jahre für 66 Thlr. angeschafft, ist für 25 Thlr. Umstände halber zu verkaufen. Näheres durch J. Wallerstein, Hospitalstr. 22 in Leipzig.

Beachtenswerthe Offerte.

Wichtig für Offiziere, Militär-Bibliotheken, Zöglinge von Militär-Bildungsanstalten, Freunde der Zeitgeschichte.

In Folge der geringen Vorräthe completer Exemplare des in meinem Verlage erschienenen Brachwerkes:

Illustrierte Chronik

des Deutschen Nationalkrieges im Jahre der deutschen Einigung 1870 — 1871.
Herausgegeben von Hugo Schramm und Franz Otto. Mit 350 Text-Abbildungen,
13 Tonbildern, Karten &c. Vollständig in zwei Abtheilungen.
sche ich mich veranlaßt, den Preis desselben vom 1. November a. c. ab zu erhöhen und zwar von
3 Thlr. 20 Sgr. auf 4 Thlr. 10 Sgr. für das geheftete Exemplar.

Eine kleine Anzahl rumpelner Exemplare, bei welchen der Einband durch die Verpackung gelitten, wird zu ermäßigtem Preise, zu 2 1/2 Thlr. abgelassen und von der Verlagsbuchhandlung denjenigen Bestellern, welche sich in Orten ohne Buchhandlungen befinden, franko zugesendet.

Besonders den Schülern der Kadettenhäuser sei dieses prächtige Buch in Erinnerung gebracht, zumal es mittels Königl. Preuß. Ministerial-Erlaßes vom 6. Dezember 1873 einer Reihe von Anstalten aufs Wärme zur Aufzehrung empfohlen worden ist.

Leipzig, im Mai 1874.

Otto Spamer.

Zur 31. Oktober 1874 gültig.

Zur 31. Oktober 1874 gültig.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen an.